



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

II. Von den Diensten

urn:nbn:de:hbz:466:1-8623

II. Von den Diensten.

§. 38. Sämmtliche Bauern, sie mögen Meier oder Rötter seyn, sind der Regel nach zu Diensten verpflichtet, wenn nicht Vertrag oder Herkommen eine Ausnahme begründen.

Die Entstehung dieser Allgemeinheit ist im geschichtlichen Theil hinlänglich entwickelt worden. Der Landbrief von 1558 (Bel. Nr. 2.) zeigt schon, daß die Dienste allgemein herkömmlich, und alle Bauern ihnen unterworfen waren. Die Landesordnung von 1668 bezeichnet alle Meier als heuer- und dienstpflchtig. Die Landesordnung von 1768 sagt, daß die Einlieger, welche die Nutzbarkeit in den Gemeinheiten mitgenießen, nicht melioris conditionis seyn dürften, als andere Eingeseffene, und daher der Kammer und andern Gerichts- und Gutsherrn die Hälfte der Dienste thun sollen, wie andere Unterthanen. Diese particulare Bestimmung cessirt nach dem Gesetz von 1825; denn erstens blickt noch die veraltete Erinnerung durch, daß jeder Unterthan als solcher zu Diensten verpflichtet sey; es sind aber die persönlichen Dienste aufgehoben. Zweitens, wenn auch der Gesetzgeber für Vortheile, die der Gutsherr den Einliegern bewilligte, namentlich Hude und Weide, diese zu Diensten verpflichtete, so bleiben es doch persönliche Dienste, welche mit allen denen aufgehört haben, die nicht, durch ein Realrecht begründet, in die neue Verfassung übergegangen sind. Was aber der Einlieger für Rechte in der Gemeinheit hat, hängt ebenfalls von den geänderten Einrichtungen in der Verfassung ab. — Vergl. die Bemerk. zu §. 142. des Paderb. Meierrechts.

§. 39. Die Dienste sind entweder landesherrliche, (Landfolge, Landesfrohn oder Staatsdienste); oder es sind Gemeindedienste, welche die geordneten Hülfsleistungen umfassen, die jedes Mitglied seiner Gemeinde zum Besten der Gemeinschaft leisten muß; oder gutherrliche Dienste, welche entweder durch das Obereigentumsverhältniß bedungen, oder aus andern Gewal-

ten, namentlich der gerichtlichen, hervorgehend, sich herkömmlich erhalten, und als eine auf dem Bauerngut oder Grundstück haftende Reallast fortgebildet, geordnet und befestigt haben.

Im Allgemeinen gelten die zu §. 143. des Paderb. Meierrechts gegebenen Bemerkungen. Nur waren hier bei dem geringeren Umfang des Territoriums, und dem beschränkten öffentlichen Wirkungskreis des Landesherrn, die Verhältnisse einfacher und schneller zu ordnen und festzustellen. Der Brenkhäuser Recess von 1504 zeigt, daß das Kloster schon mit seinen Bauern in Betreff der Dienste auf einem festen Fuß stand. Aus dem Landbrief von 1558 sehen wir, daß das Stift eine bestimmte Anzahl Hand- und Spanndienste, welche altherkömmlich waren, und vertragsmäßig erhöht wurden, zu fordern hatte. Die Burgfesten werden besonders aufgeführt, sind aber auch schon herkömmlich ihrer Zahl nach, und sonst genau normirt. Außer den noch darneben vorkommenden Holzfuhrn scheint der Landesherr auf weitere öffentliche Dienste keinen Anspruch gemacht zu haben. Denn wiewohl in jenem merkwürdigen Diplom landesherrliche und gutherrliche Rechte, öffentliche und privatrechtliche Verhältnisse durch einander gemischt werden, so verzichtet doch der Guts herr auch als Landesherr auf jeden weitem Dienst, und es bildete sich daher der sogenannte Herrendienst nicht aus (wenn gleich der Herzog von Braunschweig im Jahre 1555 beim Bau von Allersheim um 60 Herrendienstwagen den Abt requirirte. Vgl. Archiv, III, 4, S. 236); während der Burgfestdienst, als ursprünglich öffentlicher Dienst, in die Kategorie der gewöhnlichen Ackerdienste übergieng, und allmählig auch als ein gutherrliches Recht betrachtet wurde. Erst mit der sich ausbildenden landesherrlichen Gewalt entwickelte sich wieder ein neuer Gegensatz des öffentlichen Dienstes.

§. 40. Die im vorstehenden §. zuletzt erwähnten Dienste sind die eigentlichen Bauerndienste, Frohnden. Sie werden so, wie Herkommen, Vertrag und Gesetz sie nach ihrer Zahl, und nach Art und Weise regulirt haben, geleistet, und es darf weder vom Berechtigten noch Verpflichteten einseitig eine Veränderung vorgenommen werden.

Sie bilden ein gleichförmiges Realrecht; die particularrechtliche Grundlage ist aber auch hier abweichend von den Sätzen des Allg. Landrechts. Uebrigens ist Alles fest normirt. Was der Landesherr im Jahre 1558 mit seinen Gutsunterthanen contrahirte, ist bis heute Norm geblieben, und die Verhältnisse der übrigen Guts-

herrn weichen wenig davon ab. Die Bauern des ehemaligen Klosters Brenkhausen, welche nach dem Recess von 1504 noch gewisse Aecker pflügen und bestellen mußten, sind auch auf feste Dienstage gesetzt. Sie verrichten 20 Pflug- und 4 Dünger- oder Erntedienste. Herkommen und Vertrag hatten Alles normirt, als man später auch durch Landesgesetze den einreisenden Unordnungen ein Ziel zu setzen suchte. Die Dienstordnung von 1797 wurde noch durch eine fürstl. Branische Verordnung vom 5. Mai 1805, unter Aufnahme ihres wörtlichen Inhalts, bestätigt (Corv. Intell. Bl. 1805 Nr. 19.). Die ältere von 1684 ist verloren, und es war nirgends von derselben eine Spur zu entdecken. Die Zehntordnung von 1714 handelt §. 15 u. 16., auch von den Diensten, ordnet aber bloß die Aufsicht der Bögte über dieselben. — In den Meierbriefen und Urkunden heißt es fast immer nur: „Der gewöhnliche Dienst, der gebührende Ackerdienst.“ Ueber das Verhältniß des Allg. Landrechts in Verbindung mit dem Gesetz von 1825, als Subsidiarrecht, zu unserm particular-rechtlichen Institut, verweisen wir auf die Anmerkungen zum §. 144. des Pa-derb. Meierrechts.

§. 41. Alle Dienste, welche dem Guts- oder Dienstherrn geleistet werden müssen, haben allein den Zweck, die Aecker desselben zu bestellen, und diejenigen Arbeiten zu verrichten, welche regelmäßig bei einer Landwirthschaft erfordert werden.

Die bedingten Sätze des N. L. R. II. 7. §. 308, 312 u. 313., verwandeln sich nach unserm Particularrecht in jenen positiven Satz. Die Recesse von 1504 und 1558 beweisen es, daß keine andere Dienste üblich waren, als die auf den Ackerbau und die ländliche Wirthschaft des Hauptgutes Bezug hatten. Das Herkommen ist dieser Norm treu geblieben, wiewohl es im Einzelnen manche abweichende Bestimmung erleidet. Nach einer Aufzeichnung der Ob-servanzen im Dorf Bruchhausen, wo die von Kanne Guts-herrn sind, muß der Meier an der Junker Aeckern so lange pflügen, bis dieselben zugestellt sind, und zwar von der Zeit, wenn der Pflug zu Felde geht (St. Petritag), jede Woche 1 Tag. Der Pflug muß mit 3 Pferden bespannt seyn. Zur Gerste muß er 3 Tage fälligen und 1 Tag strecken. Zum Hafer muß er 6 Tage düngen, wenn es nöthig ist, nämlich 2 Tage vor Petri, und die übrigen im Sommer. Er muß alle Früchte helfen einfahren, doch so, daß, wer in der Woche pflügt, nicht zu fahren braucht. Ebenso muß er 2 Fuder Heu und 4 Fuder Schlüterholz auf Weihnachten und Pfingsten einfahren. Für die Dittensteinsche und Lügdesche

Fuhr (die Familie hatte da auch Lehne) muß jeder Meier des Jahrs außerhalb Landes, einen Tag hin, und einen Tag her, eine Landfuhr thun. Er muß einen Tag helfen Gerste mähen oder 5 Mgl. bezahlen. Jeder Meier und Köter muß im Flachsdiensdt einen halben Tag jäten und einen halben Tag reppen; auch müssen sie den Flachs risten, brecken und zwingen, und 1 Tag Hopfen pflücken. Die Rotgesetzten (Köter) müssen jeder einen Tag zäunen, wo man es bedarf, einen Grasmäher schicken, 1 Tag an der Saat und 1 Tag auf dem Heu helfen; das Korn schneiden, haufen, einlegen und binden helfen u. s. w. Meier und Köter müssen den Mühlendam in Bau und Besserung halten, die Nethe über dem Flottwerk ausschlagen, die Brücke vor dem Dorf, wie auch alle Wege und Stege, auf ihre Unkosten allein bessern. Dagegen müssen die Junkern den Unterthanen freie nothdürftige Feuerung und Brennholz (hat sich in ein gewisses Deputat verwandelt), auch den Meiern zu Wagen, Eggen und Pflügen Bedarfholz, und das nöthige Soel- und Lattenholz frei anweisen lassen. — Das Meiste hat sich herkömmlich so erhalten. Wir erkennen, daß auch die öffentlichen Dienste, die Burgfesten, an den Gutsherrn gekommen waren. (Vgl. S. 52.)

§. 42. Bei allen Meierstätten haftet die Dienstpflicht auf dem Complexus des Gutes. Bei den Kötergütern und theilbaren Erbländereien ist aber der Dienst allein vom Haus oder der Wohnstätte abhängig.

Bei den Meiern hat sich die Regel erhalten; und wo auch Theilung der großen Meierhöfe eingetreten ist, sind doch die auf dem Ganzen haftenden Dienste nur nach der Quote des getheilten Complexus repartirt worden. Bei der ins Einzelne gehenden Theilbarkeit der Kötergüter, aus welchen frei disponible Erbgrundstücke wurden, war das Verhältniß der auf dem Gute haftenden Dienstpflicht nicht zu erhalten, und es entstand dadurch anfangs manche Verwirrung für die Gutsherrn, wie noch die Landesordnung von 1721 beweist, worin geklagt wird, daß durch die manichfachen Dispositionen der Bauern den Gutsherrn, sowohl in Erhebung der Pächte und Gefälle, als auch in Prästirung der Dienste, große Confusion, Nachtheil und Schade verursacht werde. Allmählig hat sich bei allen Kötern die Dienstpflicht als Reallast des Hauses befestigt, weil die übrigen Grundstücke volles theilbares Eigenthum wurden. Indem nun aber die Zahl der Dienste, und die Alternative der Spann- und Handdienste, von den zum Haus geschlagenen Ländereien, und von der Größe der Wirthschaft

abhängt, so ist das Realrecht hierdurch einem beständigen Schwanken unterworfen.

§. 43. Eben deshalb sind alle Meier, als Ackerleute, zum Spanndienst verpflichtet; die Rötter aber nur dann, wenn sie wirklich Ackerbau treiben und Spannwerk haben. Wird die bäuerliche Besizung des Rötters so gering, daß er keine Pferde mehr darauf hält, so verwandelt sich sein Spanndienst in einen gleichmäßigen Handdienst. Eben so umgekehrt, wenn der Handdienstpflichtige sich mit dienstfähigem Spannwerk versieht, wird er zum Spanndienst verpflichtet, es müßte denn der Vertrag, das Verhältniß des Gutes, oder das specielle Herkommen, etwas Anderes festsetzen.

Bei dem steten Wechsel der durch freie Theilbarkeit in den Verkehr gekommenen Röttergüter, die sich bald erweiterten und abrundeten, bald wieder auflösten, blieb nichts Anderes übrig, als auch mit dem Dienst zu wechseln, und das Herkommen hat dies anerkannt und befestigt, deshalb verfügt auch die Zehntordnung von 1753 §. 27.: daß die Rögte alle Jahr die Spann-, Hand- und Beisizersdienste verzeichnen sollen, damit der Zuwachs oder Abgang derselben erkannt werden könne. Der Meier, als Ackermann, ist stets zum Spanndienst verpflichtet, und wenn er auch kein Gespann hat, z. B. die Ländereien durch Andere bestellen läßt oder verpachtet, muß er sich mit dem Gutsherrn doch wegen des Spanndienstes abfinden (vgl. das Zeugniß des Kammerrath Säncke, in dem Werk: die Dienste S. 113, auch die Anmerk. zu §. 146. des Paderb. M. R.)

§. 44. Die Ackerleute müssen den Spanndienst mit einem vollen Spann leisten, und es werden hiehin auch drei Pferde gerechnet, wenn der Dienende nicht mehr besitzt. Hat derselbe aber, vermöge der Größe und Qualität seiner Ackerwirthschaft, nur zwei Pferde, so muß er mit einem Andern, der gleichfalls zwei Pferde hat, zusammenspannen. Die, welche nur 1 Pferd besitzen, müssen mit zwei oder drei ihres Gleichen zusammenspannen.

Schon der Landbrief von 1558 setzte fest, daß die, so 3 Pferde oder darüber haben, allein, und die 2 Pferde haben, mit einem Andern, der auch 2 Pferde hat, zusammenspannen sollen. Die Dienstordnung von 1797 regulirt unsern Satz genau, und be-

stimmt zugleich, daß die Bögte jährlich ein genaues Verzeichniß der Pferde an die Rentkammer einschicken sollen. Man kann supponiren, daß der Fall gedacht wird, wo der, welcher nur ein Pferd hat, auch zur Bestellung seiner eignen wenigen Länder mit einem Andern zusammenspannt, welches freilich selten der Fall seyn wird. — Es modificirt sich durch diesen und den vorhergehenden §. die Bestimmung des Gesetzbuches II. 7. §. 323—326.

§. 45. Alle Dienstleute müssen regelmäßig und zu gehöriger Zeit bestellt, und es muß dabei die Ordnung der Reihenfolge streng gewahrt werden, damit Keiner auf Unkosten des Anderen zur Ungebühr belastet werde.

Die Dienstordnung von 1797 schreibt dies im §. 1. vor. Im Wesentlichen wird diese Bestimmung mit der des Allg. Landrechts a. a. D. §. 332. zusammenfallen, und auch der subsidiären Anwendung des folgenden §. 333. nichts im Wege stehen. Doch mußte der provinzialrechtliche Satz hier nach dem Gesetz gestellt werden, weil besondere Observanzen wohl das Generelle modificiren können.

§. 46. Die Dienstpflichtigen eines jeden Dorfes können wöchentlich nur Einmal zum Dienst bestellt werden.

§. 7. der Dienstordnung. Diese milde Bestimmung bildet einen particularrechtlichen Zusatz zum §. 328. des U. L. R. a. a. D., wobei die Wahl des Wochentags natürlich auch hier dem Gutsherrn bleibt.

§. 47. Diejenigen, welche zum Dienst bestellt werden, sollen ihn selbst verrichten, oder die dazu erforderlichen Personen schicken. Finden sich kleine Kinder, oder sonst untaugliche Leute ein, so werden dieselben zurückgeschickt. Die Dienenden, sie mögen zum Hand- oder Spanndienst bestellt seyn, müssen sich auch mit dem zu dem angekündigten Dienst erforderlichen Werkzeuge einfinden.

Dienstordnung §. 2. und 8. Hierdurch werden die im Ganzen conformen Bestimmungen des U. L. R. a. a. D. §. 349, 353, 358—360. theils bestätigt, theils modificirt, indem nämlich hier der Dienende stets eigene Geräthschaften mitbringt, und Arbeiten, die in seiner eignen Wirthschaft nicht auch vorkommen können, ganz eessiren.

§. 48. Die Zeit des Dienstes beginnt, in dem Jahreszeitraum von Petri- bis Michaelistag, des Morgens

um 6 Uhr, und dauert bis des Abends 6 Uhr; in der übrigen Zeit des Jahres aber dauert der Dienst von des Morgens 7 bis Abends 4 Uhr.

Dienstordnung §. 2. Schon der Landbrief von 1558 bestimmte, daß die Dienste in der Sommerszeit um 6 Uhr, und in der Winterzeit um 7 Uhr beginnen sollten. Es modificirt sich hiernach die Bestimmung des A. L. R. §. 361, und cessirt die des §. 362., weil auf die Entfernung des Orts schon Rücksicht genommen war. — Von Ruhestunden schweigt das Gesetz; sie sind aber überall herkömmlich und an sich unerläßlich. Eventuell würde die Bestimmung des §. 364. a. a. D. eintreten.

§. 49. Derjenige, welcher wegen erheblicher Ursachen zum Dienste zu kommen verhindert ist, muß dies sogleich anzeigen, damit ein Anderer kann bestellt werden, welcher in der Ordnung folgt. Jener kann, sobald die Verhinderung aufhört, den Dienst zu verrichten angehalten werden. Diejenigen, welche ohne Entschuldigung ausbleiben, müssen die hergebrachte Vergütung leisten.

Dienstordnung §. 3 u. 4. Das Prov. Gesetz fügt noch eine Geldstrafe hinzu. Diese ist aber, ebenso wie der Dienstzwang, den das A. L. R. §. 346. bestimmt, in dem Gesetz von 1825 §. 9. erloschen.

§. 50. Den Dienenden muß zu ihrer Beföstigung dasjenige gereicht werden, was ihnen unter der herkömmlichen Benennung Präven von Alters her ist bewilligt worden.

Diese Leistung gründet sich auf Sitte, und richtet sich nach dem Herkommen der einzelnen berechtigten Güter. In Bruchhausen werden die Dienenden förmlich beföstigt, und die alte Aufzeichnung des dasigen Herkommens beschreibt genau, was bei allen Classen von Diensten muß geleistet werden. Wenn der Meier z. B. düngt oder pflügt, wird er in der Küche gespeist, und erhält zweierlei Vorkost, dazu ein Brod von $\frac{3}{4}$ Pfund und einen Schlag Butter, deren 9 aus einem Pfund gemacht werden. Wenn er Korn oder Heu einfährt, bekommt er, nachdem er 2 Fuder eingefahren, auch 2 solcher Brode, und 4 kleine Käse, deren 12 auf ein Pfund gehen. Das Getränk ist Covent; wenn er aber im Grase und in der Gerste mähet, bekommt er Langwerth oder Nachbier u. s. w. Das Particularrecht ergänzt den §. 419. des A. L. R. nicht. Vgl. die Bemerk. zu §. 150. des Paderb. M. R.

§. 51. Jeder Dienstpflichtige hat neben dem gewöhn-

lichen Dienst auch noch nach der Größe seiner Wirthschaft 4 oder 2 Burgfesten zu leisten. Diese Dienste haben überall gleiche Natur mit den übrigen Frohnden, und nur dadurch sind sie noch als außerordentliche Dienste bezeichnet, daß davon im Frühjahr oder Herbst nur die Hälfte kann gefordert werden, damit die Dienstpflichtigen in ihren eigenen, in dieser Zeit nöthigen Feldarbeiten nicht gehindert werden. Die andere Hälfte muß zu jeder andern Zeit im Sommer oder Winter, wenn man derselben benöthigt ist, geleistet werden.

Dienstordnung §. 5. Der Name Burgfest lehrt, welche ursprüngliche Natur diese Dienste hatten. Beim Fürstthum übermog aber das gutherrliche Interesse das des Landesherrn, und so sind diese Dienste den übrigen gleich geworden. — Unser §. ändert die Bestimmung des A. L. R. §. 417 u. 418. Die privatrechtliche Natur dieser Dienste ist auch dadurch anerkannt worden, daß sie mit Abtretung der übrigen Dienste dem Besitzer der Domaine, Landgraf von Hessen-Rotenburg, abgetreten worden sind. Auch bei den adlichen Gütern haben sie dieselbe Beschaffenheit. Zu Bruchhausen gebühren alle Dienste dem Gutsherrn; zu Wehrden hat Corvey die Burgfesten behalten, ein Beweis, daß man sie bei den frühern Belehnungen noch als außerordentliche Dienste betrachtete, und von den gutherrlichen ausschloß. Zu Umlungen und Drenke gehen die Burgfesten ebenfalls nach Corvey, oder es wird ein altherkömmliches feststehendes Burgfest-Dienstgeld entrichtet; in Wehrden hat dasselbe statt. Eine andere Verwandtniß hat es mit den Holzfuhrn, welche der Landbrief von 1558 ebenfalls vorbehält. Nach dem Zeugniß des Kammerrath Sänke (die Dienste, S. 112) lag die Verpflichtung, das nöthige Brennholz anzufahren, den Gemeinden ob, und betrug für sämtliche 15 Gemeinden des Stifts Corvey jährlich 105 Fuder. Die Leistungspflicht jeder einzelnen Gemeinde richtete sich hinsichtlich der Fuderzahl nach dem Schatzungsfuß; so viel Thaler nämlich zur einfachen Schatzung gesteuert wurden, so viel Fuder Holz mußten angefahren werden. Bis zum Anfang der westphälischen Regierung wurden diese Holzfuhrn unter dem Namen Kanzlerholzfuhrn unbestritten geleistet, oder gewöhnlich mit Geld, fürs Fuder 18 Mgr. bezahlt. Bei der Repartition auf die einzelnen Gemeinden und der Zusammenstellung mit der Schatzung, können wir nicht zweifeln, daß diese für den ehemaligen Hof des Fürsten bestimmten Dienste in den Bestimmungen des §. 5. und §. 13.

des Ges. von 1825 ihre Aufhebung gefunden haben. Sie sind übrigens seit der Zeit des westphälischen Königreichs nicht mehr gefordert worden, und Fiscus hat sie zwar vor der Abtretung der Domainen zum Hypothekenbuche angemeldet; alle Bauern ohne Ausnahme haben aber die Verpflichtung in Abrede gestellt. — Es existirten noch andere Holzfuhrn, welche die zu Spanndienst verpflichteten Höter leisten mußten. Diese gehörten zu den ordentlichen Diensten, und das Stift hatte bloß die Wahl, ob es sie zum Ackerbau oder zum Anfahren von Holz benutzen wollte. Hier ist also keine Aenderung eingetreten.

§. 52. Bei sämtlichen Meiern hat der Gutsherr die unbedingte Wahl, ob er die Dienste in natura oder den altherkömmlichen Satz an Geld für die einzelnen Dienste fordern will. Bei allen übrigen Dienstpflichtigen bildet dies Wahlrecht ebenfalls die Regel, in so fern nicht Herkommen oder Vertrag in einzelnen Fällen entgegenstehen. Die Dienstpflichtigen haben kein Wahlrecht. Der observanzmäßige Satz für einen Spanndienst mit 4 Pferden beträgt 18 Mariengroschen, so wie mit 2 und 1 Pferde 9 Mgr. und 4 Mgr. 4 Pf. Für den Handdienst=Tag werden 2 Mariengroschen gezahlt.

S. Abhandl. die Dienste S. 114. Die Bestimmungen des U. L. R. §. 421—426. modificiren sich hiernach. Bei der Geldzahlung wird die Repartition auf die vollen bis Viertel=Meiergüter von 4 bis 1 Pferd gemacht. Ein Pflugdienst wird aber für einen vollen Dienst gerechnet. Der Höter muß mit jedem Pferd 24 Tage Spanndienst leisten, wenn er auch als Handdienstpflichtiger nur 12 oder 16 Tage zu dienen hätte. Letzteres würde der Theilung der Häuser zuzuschreiben seyn, während beim Halten von Pferden wieder die volle Dienstpflicht ins Leben tritt. Es bleibt dies immer eine Anomalie. — Auf die verschiedenen Qualitäten der Dienste kommt es bei dem Geldansatz nicht an. — Für die Meier müssen wir das Wahlrecht als herkömmlich und gesetzlich annehmen, denn das Formular für Abfassung der Meierbriefe, welches mitten unter andern landesherrlichen Verordnungen in die Copialbücher des Stiftes ist eingetragen worden, bestimmt, „daß die Meier den gebührenden Ackerdienst und Burgfest treulich leisten, oder nach Wahl der Kammer in Geld entrichten sollen.“ Man hat bisher an diesem allgemeinen Wahlrecht nicht gezweifelt; so wie aber in dem Wechsel der Verfassungen und Gesetzgebungen

in unserer Zeit manches Recht ist verdunkelt und freitig gemacht worden, so haben auch neuerlich viele Bauern aller Classen dem Gutsherrn dies Wahlrecht bestritten, und blos den Naturaldienst eingeräumt. Die darüber anhängig gewordenen Prozesse sind noch nicht entschieden. Betrachten wir die Geringsfügigkeit des Geldansatzes, der offenbar dem Bauer weniger drückend ist, als der Naturaldienst, so kann nur die Ansicht, daß die überwiegende Mehrzahl der Dienste vom Gutsherrn gar nicht in natura gebraucht werden kann, die Bauern zu der eingeleiteten Controverse bewogen haben. Eben diese Geringsfügigkeit des Geldansatzes läßt aber auch auf das Alter desselben schließen, und auf eine Zahlungspflicht, die nicht blos in einem Ersatz für nicht geleistete Dienste bestand, sondern wodurch vielmehr der Gutsherr, welcher sämtliche Dienste nie brauchen konnte, ohne den Druck der Unterthanen „von allen Dienstpflichtigen einen Nutzen für das ihm gebührende Realrecht ziehen wollte“. Betrachten wir den Landbrief von 1558, wo der Abt in größter Geldverlegenheit das Land um Summen anspricht, und Dienste bewilligt erhält, so vermuthen wir mit Grund, daß damals schon eine solche Alternative bei der Verpflichtung in Mitte lag. (Vgl. Jäncke in der Schrift des Verf. „die Dienste,“ S. 114.) Es läßt sich auch von den Meiern, welche den Stamm unsers Bauernstandes ausmachen, füglich auf die Kötter schließen, und bei diesen galt hinsichtlich der Dienstpflichten schwerlich ein anderes Herkommen als bei jenen. Vgl. auch die Schlussbemerkungen zu §. 151. des Paderb. Meierrechts.

§. 53. Dem Herkommen gemäß, wird dem Dienstpflichtigen, welcher einen Neubaу unternimmt, eine dreijährige Dienstfreiheit, sowohl von Spann- als Handdiensten, gestattet.

Bis zur Regierungszeit des Königreichs Westphalen waren es zwei Jahre, in welchen zugleich Schatzungsfreiheit statt hatte. Seitdem hörte die Befreiung vom Schatz auf, und die Dienstfreiheit wurde auf 3 Jahre erweitert. Nach mehreren gerichtlichen Verhandlungen, und dem Zeugniß des Rentereibeamten zu Corvey, Herrn Kammerrath Jäncke, wird dies Herkommen anerkannt und geschützt. — Es ändern und modificiren sich hiernach die Bestimmungen d. U. L. R. §. 435 u. 436. a. a. D.

Alle provincialgesetzliche Bestimmungen über die Dienste reden meist nur von den Kammernbauern, die unter der Gutsherrschaft des Abtes und Stiftes standen. Es kömmt daher bei den wenigen Dörfern, die einen andern Gutsherrn hatten, stets darauf an, ob Verträge oder specielles Herkommen nicht etwas Abweichendes enthalten.